



Vereinfachter Zuwendungsnachweis

Für Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen unter 200 EUR genügt für die Steuererklärung der von der Bank bestätigte Überweisungs- oder Einzahlungsbeleg oder der Kontoauszug, wenn

- daraus klar hervorgeht, ob es sich um einen Mitgliedsbeitrag oder eine Spende handelt – **bitte vermerkt dies im Überweisungstext;**
- zusätzlich bestimmte Angaben mitgeliefert werden – **bitte dieses PDF ausdrucken und dem Zahlungsnachweis oder Kontoauszug beifügen.**

Angaben zur begünstigten Organisation

BiNe – Bisexuelles Netzwerk e.V.
c/o Ralf Eckstein
Ignenstr. 14
50858 Köln

Eingetragen beim Registergericht Frankfurt am Main unter VR 13384.

BiNe – Bisexuelles Netzwerk e.V. ist wegen Förderung von mildtätigen Zwecken sowie der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe nach dem letzten zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Frankfurt am Main III (Steuernummer 014/255/05849; zuvor: 45/250/54592) vom 28.04.2025 für den Veranlagungszeitraum 2021–2023 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Die Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Frankfurt am Main III mit Bescheid vom 17.12.2015 nach § 60a AO gesondert festgestellt.

Zuwendungen werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet.

Laut o.g. Freistellungsbescheid ist *BiNe – Bisexuelles Netzwerk e.V.* berechtigt, auch für Mitgliedsbeiträge Spendenbescheinigungen auszustellen.